

**Bestimmungen bezüglich Wohnbauförderung des Kantons Zürich. Anforderungen an die Mieterinnen und Mieter von subventionierten Wohnungen.**

Finanzielle und persönliche Voraussetzung	Wohnungskategorie I		Wohnungskategorie II (für Geschäfte vor 2005)	
	bei Bezug	Nach 4 Jahren ab Bezug	bei Bezug	nach 4 Jahren ab Bezug
Höchstzulässiges steuerbares Einkommen				
1 Person	<b>49'900</b>	<b>55'900</b>	<b>58'800</b>	<b>66'800</b>
2 Personen und mehr	<b>58'800</b>	<b>66'800</b>	<b>69'800</b>	<b>77'800</b>
	Die Einkommen aller im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen werden zusammengezählt. Das steuerbare Einkommen von separat veranschlagten Kindern, die sich in Ausbildung befinden, und von Kindern mit Behinderungen wird zu einem Drittel angerechnet. Zum Einkommen hinzugerechnet wird ein 1/20 des Vermögens, das CHF 100'000 übersteigt.			
Höchstzulässiges steuerbares Vermögen	<b>CHF 200'000</b> Die Vermögen aller im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen werden zusammengezählt.			
Wohnungsbelegung	Zimmerzahl minus eins entspricht Personenzahl (z.B. 4-Zimmerwohnung = 3 Personen)			
Zweckentfremdung	Bei vorübergehender Zweckentfremdung entfällt die Verbilligungswirkung der staatlichen Leistung. Während der Dauer der Zweckentfremdung muss der entsprechende Darlehensanteil verzinst werden. Bei nicht bewilligter Zweckentfremdung ist die Wohnung auf den nächsten Termin zu kündigen und die Verbilligung wird eingestellt.			

**Alterswohnungen.** Die Person muss das 60. Altersjahr erreicht haben.

**Wohnungen für Behinderte.** Wohnungen für Behinderte müssen von mindestens einer behinderten Person bewohnt werden. Als Behinderte gelten Personen, die Leistungen der Invalidenversicherung nach Bundesrecht beziehen und auf behindertengerechtes Wohnen angewiesen sind.

**Anforderungen im freitragenden Wohnungsbau bei Bezug**

Höchstzulässiges steuerbares Einkommen	CHF 80'000	Höchstzulässiges steuerbares Vermögen	CHF 250'000
--	------------	---------------------------------------	-------------

Für weitere Auskünfte stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Die Verwaltung

Erlenbach, 1.10.2009